99063043169000

Heruntergeladen am 25.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/55898/L100042

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063043169000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider; Anzeigen und Mitteilungen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bundesimmissionsschutzverordnung, Bundes-Immissionsschutzverordnung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	28.02.2025
Fachlich freigegen durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_42/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_42/index.html https://www.stmuv.bayern.de/service/recht/luftreinhaltung/doc/bekanntmachung_luft_42vo_bimschg_2018_07_10.pdf https://www.stmuv.bayern.de/service/recht/luftreinhaltung/doc/bekanntmachung_luft_42vo_bimschg_2018_07_10.pdf
Teaser	Betreiber von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider sind unter anderem verpflichtet, bei der Errichtung und dem Betrieb den Stand der Technik anzuwenden und organisatorische Maßnahmen umzusetzen.
Volltext	Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider im Anwendungsbereich der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV) sind bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde anzuzeigen. Betreiber dieser Anlagen haben darüber hinaus weitere Anforderungen zu erfüllen. Durch die 42. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Betreiber derartiger Anlagen unter anderem verpflichtet, bei der Errichtung und dem Betrieb den Stand der Technik anzuwenden. Anlagen im Anwendungsbereich dieser Verordnung sind so auszulegen, zu errichten und zu betreiben, dass Verunreinigungen des Nutzwassers durch Mikroorganismen, insbesondere Legionellen, nach dem Stand der Technik vermieden werden. Gemäß der 42. BImSchV sind diese Anlagen der zuständigen Immissionsschutzbehörde anzuzeigen.

Modul	Sachverhalt
	Dies kann bundeseinheitlich über die Internetseite des KaVKA-Katasters (https://kavka.bund.de/) erfolgen. In Bayern gibt eine Allgemeinverfügung vor, dass die Anzeige ausschließlich über dieses Portal erfolgen muss. Darüber hinaus enthält die 42. BImSchV Prüf- und Maßnahmenwerte für Konzentrationen von Legionellen im Nutzwasser. Legionellen sind aerobe Bakterien, die als potenziell humanpathogen eingestuft werden. Sie sind weit verbreitete Umweltkeime, die z. B. in geringer Zahl in Oberflächengewässern vorkommen. Beim Einatmen legionellenhaltiger Wassertröpfchen (Aerosole) kann sich eine Lungenentzündung entwickeln, die unter Umständen sogar zu lebensgefährlichen Infektionen führen kann. Erkrankungen des Menschen treten weltweit immer wieder entweder sporadisch oder im Rahmen von Ausbrüchen auf. In den letzten Jahren ist es auch in Deutschland zu Legionellenausbrüchen mit Todesfällen gekommen, zum Beispiel 2010 in Ulm und 2013 in Warstein. Neben belastetem Trinkwasser können auch Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider Quellen von Legionellen sein. Unter bestimmten Bedingungen können diese Anlagen legionellenhaltige Wassertröpfchen in die Außenluft freisetzen. Ziel gesetzlicher Regelungen ist es, das Legionellenwachstum zu hemmen und die Emission legionellenhaltiger Aerosole aus diesen Anlagen zu reduzieren. Die Verordnung enthält u. a. folgende rechtlich verpflichtende Anzeigen- und Mitteilungspflichten für den Betreiber: • Pflicht zur Information der zuständigen Behörden bei Überschreitung der Maßnahmenwerte (§ 10 Satz 1) • Pflicht zur Anzeige einer Neuanlage (§ 13 Absatz 1) • Pflicht zur Anzeige einer Bestandsanlage (§ 13 Absatz 2) • Pflicht zur Anzeige von Änderungen der Anlage oder der Anlagenstilllegung (§ 13 Absatz 3) • Pflicht zur Anzeige eines Betreiberwechsels (§ 13 Absatz 4) • Pflicht zur Überprüfung durch einen Sachverständigen (§ 14 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 Satz 1)

Modul	Sachverhalt
	• Pflicht zur Mitteilung des Ergebnisses an die Behörde (§ 14 Absatz 2 Satz 2) • Stellung eines Antrags für Ausnahmen, falls diese benötigt werden (§ 15).
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Ob eine Anlage von diesen Regelungen erfasst ist, ergibt sich aus dem Anwendungsbereich (§ 1) der 42. BImSchV.
Kosten	Anzeige und Mitteilungen über das KaVKA-Kataster sind kostenlos.
Verfahrensablauf	Anzeigen nach § 13 der 42. BImSchV und Mitteilungen nach § 10 der 42. BImSchV sind online über die Internetseite des "Katasters zur Erfassung von Verdunstungskühlanlagen 42. BImSchV - KaVKA-42.BV" einzureichen. Über diese Seite können auch Mitteilungen nach § 14 der 42. BImSchV abgegeben werden. Anträge für Ausnahmen nach § 15 der 42. BImSchV können formlos bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden eingereicht werden.
Bearbeitungsdauer	Informationen dazu erteilt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.
Frist	Die Anzeigepflicht nach § 13 der 42. BImSchV trat am 19.07.2018 in Kraft. Der Betreiber einer Neuanlage hat diese spätestens einen Monat nach der Erstbefüllung mit Nutzwasser der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bestandsanlagen waren gegenüber der zuständigen Behörde spätestens bis zum 19.08.2018 anzuzeigen. Außerdem finden sich in § 13 noch weitere Fristen für die Anzeige einer Änderung oder Stilllegung einer Anlage sowie des Betreiberwechsels. Nach § 10 hat der Betreiber die zuständigen Behörden unverzüglich gemäß Anlage 3 Teil 1 zu informieren und innerhalb einer Frist von vier Wochen gemäß Anlage 3 Teil 2 zu informieren, sobald er bei einer Laboruntersuchung eine Überschreitung von Maßnahmenwerten festgestellt hat. Nach § 14 Abs. 2 hat der Betreiber die Ergebnisse der Überprüfungen nach § 14 Abs. 1 der

Modul	Sachverhalt
	zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Überprüfung mitzuteilen.
weiterführende Informationen	https://www.lfu.bayern.de/luft/legionellen/index.htm https://www.lfu.bayern.de/luft/legionellen/index.htm https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/hygiene/wasserhygiene/legionellen/index.htm https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/hygiene/wasserhygiene/legionellen/index.htm https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/arbeitsplatz_umwelt/projekte_a_z/42_bimschv_index.htm https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/arbeitsplatz_umwelt/projekte_a_z/42_bimschv_index.htm https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html https://www.umweltbundesamt.de/nutzwasser-in-technischen-anlagen https://www.umweltbundesamt.de/nutzwasser-in-technischen-anlagen
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal